

Verlöbnis



= gegenseitige
rechtsverbindliche
Versprechen zweier
Menschen, künftig
miteinander die
Ehe eingehen zu wollen



Verlöbnis

Voraussetzungen

- ohne Form
- Geschäftsfähigkeit / beschränkte Geschäftsfähigkeit
- keine bestehende Ehe/LPS und kein Doppelverlöbnis
- Verlobung aus sittenwidrigen Gründen ist unwirksam



Verlöbnis

ohne Form

mündlich
schriftlich
schlüssiges
Handeln

Voraussetzungen

**höchstpersönliches, ernsthaftes
und gegenseitiges Versprechen**

vorläufiges
Zusammenleben
Miteinandergehen
gegenseitiges
Liebesgeständnis
intime Beziehungen
Ringtausch

mehrere Indizien
.....> müssen zusam-
mentreffen

Verlöbnis

Voraussetzungen

Geschäfts-
fähigkeit

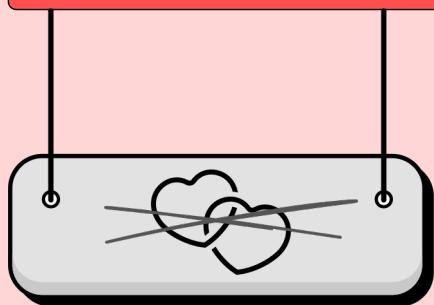
ab **16 Jahren** → mit Zustimmung des
gesetzlichen Vertreters
von Geschäftsunfähigen → nichtig



Ehe ab 18 Jahre

(Gesetz zur Bekämpfung der Kinderehen vom 17.07.2017)

Verlöbnis



2. Ehe

Voraussetzungen



2. LPS



2. Verlobung

Verlöbnis

Voraussetzungen

sittenwidrig



Eine Verlobung, die gegen die herrschenden Moralvorstellungen (gute Sitten) verstößt, ist rechtlich unwirksam (nichtig).

Verlöbnis

Pflicht zur Eheschließung

~~Klage~~

~~zur Ehe zwingen~~

Begründung eines
familienrechtlichen
Treueverhältnisses

Rechtsfolgen

vermögensrechtliche
Vergünstigungen



Ehevertrages



Verlöbnis

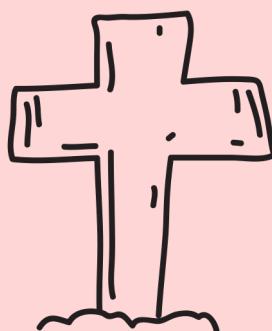


Beendigung



Eheschließung der Verlobten

einverständliche Aufhebung



Tod eines Verlobten

einseitig erklärtem Rücktritt



Verlöbnis

Rechtsfolgen des Rücktritts



Verlobungs-
geschenke

Rückgabe
unabhängig Grund



§ 1301 BGB

Verlöbnis

Rechtsfolgen

mit
wichtigem Grund

keine Schadens-
ersatzpflicht

ohne
wichtigem Grund

Schadensersatz-
pflicht gegenüber
dem Verlobten,
dessen Eltern
und Dritten

Verjährungsfrist beginnt mit
Auflösung des Verlöbnisses

Verlöbnis

Bsp.:

Schadensersatz

Kosten für die Verlobungsfeier

Aufwendungen für den gemeinsamen Haushalt

Schaden durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Rechtsfolgen

kein Schadensersatz

Ausschlagung eines günstigeren Heiratsangebotes

Kosten für ein gemeinsames voreheliches Leben

Verlöbnis

Verfahren



Ansprüche der Verlobten bei
Beendigung des Verlöbnisses

Familienstreitsache

§ 112 Nr. 3 FamFG



sonstige Familiensachen

§ 266 I Nr. 1 FamFG

Verlöbnis

Verfahren

sachlich:

**Familien-
gericht**

§§ 23a I 1 Nr. 1,
23b I GVG

Zuständigkeit



örtlich:

Amtsgericht
gewöhnlicher
Aufenthalt des
Antragstellers

§§ 266 I Nr. 1,
267 II FamFG

Verlöbnis

Verfahren



Registerzeichen

